

5. März 2026

Gemeinsames Positionspapier zur Reform des Statusfeststellungsverfahrens

Einleitung

Deutschland sieht sich gegenwärtig mit einer besorgniserregenden Erosion seiner unternehmerischen Basis konfrontiert. Das zentrale Instrument zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit, das Statusfeststellungsverfahren (SFV) nach § 7a SGB IV, hat sich über einen Zeitraum von mehr als zweieinhalb Jahrzehnten von einem Instrument der Rechtssicherheit zu einer massiven Innovationsbremse und einem erheblichen Haftungsrisiko für den Mittelstand entwickelt.

Betroffen ist auch der Direktvertrieb, der mit über 900.000 Vertriebspartnerinnen und -partnern und einem Jahresumsatz von 20,89 Milliarden Euro (Stand 2024) eine tragende Säule des deutschen Mittelstands darstellt. Gleiches gilt für den Wirtschaftsbereich der Handelsvertretungen auf der Großhandelsstufe, in welchem fast 40.000 Unternehmen mit mehr als 90.000 Beschäftigten jährlich Waren im Wert von über 200 Milliarden Euro vermitteln einschließlich eines Eigenumsatzes von ca. 1,3 Milliarden Euro pro Jahr. Obgleich der Direktvertrieb trotz der wirtschaftlichen Herausforderungen der letzten Jahre in Deutschland seinen Umsatz von 2022 bis 2024 um etwa 2,8 Prozent steigern konnte, darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gesamtzahl der Selbständigen in Deutschland in der letzten Dekade um 13 Prozent zurückgegangen ist. Diese Entwicklung ist auch im Vertrieb spürbar, wo die Rechtsunsicherheit durch das SFV die Gewinnung neuer (Vertriebs-)Partnerinnen und Partner erschwert. Auch der Versicherungsvermittlervertrieb steht exemplarisch für die wirtschaftliche Bedeutung selbständiger Vertriebsstrukturen in Deutschland: Die vorwiegend mittelständisch geprägten Vermittlerbetriebe beraten jedes Jahr Millionen von Verbraucherinnen und Verbrauchern und tragen damit wesentlich zur privaten Risikoabsicherung, Altersvorsorge und Vermögensbildung in Deutschland bei. Der selbständige Vermittlervertrieb hat einen maßgeblichen Anteil daran, dass mit rund 487 Millionen Versicherungsverträgen die privaten und öffentlichen Haushalte und Unternehmen einen umfassenden Risikoschutz erhalten. Gleichzeitig ist auch im Versicherungsvermittlungsgewerbe seit Jahren ein Rückgang der Betriebs- und Vermittlerzahlen zu beobachten, was die zunehmenden strukturellen und regulatorischen Belastungen dieses selbständigen Vertriebsmodells deutlich macht.

Das SFV weist systemische Defizite auf, welche die zwingende Notwendigkeit einer

tiefgreifenden Reform begründen, die Rechtssicherheit, Transparenz und Geschwindigkeit ins Zentrum rückt. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag 2025 greift diese Problematik auf und nimmt sich zum Ziel, durch eine wirksame Reform des SFV Rechtssicherheit für Selbständige und ihre Auftraggeberinnen und -geber zu schaffen.

Kernforderungen

1. Anpassung des § 7 SGB IV durch Streichung des Wortes „insbesondere“, um eine Einheit der Rechtsordnung mit § 611a BGB herzustellen.
2. Wiedereinführung des § 7b SGB IV in der Fassung vom 01.01.1999 zum Schutz vor rückwirkender Verbeitragung bei Gutgläubigkeit.
3. Strafrechtliche Beschränkung auf Absicht (dolus directus 1. Grades) und direkten Vorsatz (dolus directus 2. Grades) in § 266a StGB.
4. Einführung eines automatisierten Schnell-Checks zur sofortigen Statusklärung bei nachgewiesener Eigenvorsorge.
5. Schaffung einer Ombudsstelle bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund und institutionelle Berücksichtigung der Belange der Selbständigen.
6. Aktualisierung der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Statusfeststellung von Erwerbstätigen) für mehr Praxisnähe.

1) Die Einheit der Rechtsordnung: Harmonisierung von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Ein zentrales rechtspolitisches Problem besteht in der Divergenz zwischen der arbeitsrechtlichen Definition des Arbeitnehmers und der sozialversicherungsrechtlichen Definition des Beschäftigten. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass eine Person nach den Kriterien des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gemäß § 611a BGB als selbständig eingestuft werden kann, während das Bundessozialgericht (BSG) unter Anwendung von § 7 SGB IV zu einem gegenteiligen Ergebnis kommt.

Die gegenwärtige Fassung von § 7 Abs. 1 SGB IV definiert Beschäftigung als nichtselbständige Arbeit, „insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“. Das Wort „insbesondere“ hat in der Rechtsprechung des BSG dazu geführt, dass der Begriff der Beschäftigung weit über den des Arbeitsverhältnisses ausgedehnt wurde. Dies ermöglicht es der DRV Bund, Merkmale einer „Eingliederung“ in die Arbeitsorganisation zu konstruieren, die auch in typischen Vertriebsstrukturen technisch oder organisatorisch unvermeidbar sind (z. B. die Nutzung von CRM-Systemen oder gemeinsamer Kommunikationskanäle wie Teams oder die Teilnahme an Produktschulungen), ohne dass eine persönliche Abhängigkeit vorliegt.

Zur Herstellung der Einheit der Rechtsordnung muss das Wort „insbesondere“ in § 7

SGB IV gestrichen werden. Ziel muss es sein, dass eine Person, die arbeitsrechtlich keine Arbeitnehmerin oder kein Arbeitnehmer ist und nach § 84 HGB die Kriterien der Selbständigkeit erfüllt, auch sozialversicherungsrechtlich als selbständig gilt. Das Sozialrecht darf in einem solchen Fall nicht durch die „Hintertür“ der funktionalen Abhängigkeit zu einem anderen Ergebnis kommen. Nur eine terminologische Akzessorietät schafft die notwendige Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien.

Für eine über § 611a BGB hinausgehende arbeitsrechtliche Regulierung ist demgegenüber keine Notwendigkeit ersichtlich. Die Regelung stellt richtigerweise auf die Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls ab und ist damit ausreichend flexibel, um auf die Umstände aller Branchen zu reagieren. Erfreulicherweise verzichtet § 611a BGB auf einen Kriterienkatalog. Regelmäßig laut werdenden Forderungen, einen solchen Kriterienkatalog (wieder) einzuführen, sollte nicht nachgegeben werden.

Das BAG stellt in seinen Entscheidungen immer wieder klar, dass es für die Abgrenzung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und -nehmern kein Einzelmerkmal gibt, welches aus der Vielzahl möglicher Elemente unverzichtbar vorliegen muss. Zu berücksichtigen ist, dass jedes Merkmal nach Vertrag, konkreter Tätigkeit, beteiligten Personen und Umständen ein stärkeres oder schwächeres Indiz in die eine oder andere Richtung sein kann. Wollte man aus diesen Einzelentscheidungen dagegen vermeintlich allgemeingültige Kriterien zur Abgrenzung über alle Branchen hinweg entnehmen, würde dies unweigerlich zu unzulässigen Pauschalisierungen führen. Ein Abstellen auf einige Kriterien führt dementsprechend in die Irre und kann den Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeit nicht gerecht werden. So hat das BAG in seiner Rechtsprechung z.B. in einigen Branchen die Nutzung von Arbeitsmaterialien der die Leistung empfangenden Person als Anhaltspunkt für die Arbeitnehmereigenschaft der oder des Leistenden in Betracht gezogen. Demgegenüber sind Unternehmen in der Direktvertriebsbranche gem. § 86a Abs. 1 HGB zwingend verpflichtet, selbständigen Handelsvertreterinnen und -vertretern die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen, wie Muster, Zeichnungen, Preislisten, Werbedrucksachen und Geschäftsbedingungen, zur Verfügung zu stellen. Dies hat (nach ganz herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung) auch kostenlos zu erfolgen. Die Maßgaben des § 86a Abs. 1 HGB hat das BAG zutreffend in seiner Rechtsprechung schon immer berücksichtigt.

Gegen eine weitergehende Regulierung sprechen auch die Erfahrungen mit der sozialrechtlichen Definition eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des sog. Gesetzes zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit aus dem Jahre 1998. Die in § 7 Abs. 4 SGB IV (in der Fassung von 1999) enthaltene Vermutungsregelung für Scheinselbständigkeit, die vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2002 galt, wurde aufgrund einer massiven Verunsicherung in der gesamten Wirtschaft zum 1. Januar 2003 ersatzlos gestrichen. Die betreffende Regelung vermutete eine abhängige Beschäftigung, wenn mindestens drei von fünf Kriterien erfüllt waren. Viele Unternehmen kündigten aus Angst vor Nachzahlungen an die Sozialversicherung bestehende Verträge bzw. reduzierten die Aufträge an Selbständige erheblich. Existenzgründungen von Einzelpersonen waren nahezu unmöglich, da aus gleicher

Angst keine Aufträge an Selbständige vergeben und insbesondere mit ihnen keine längeren Vertragsverhältnisse begründet wurden. Mit der im damals geltenden § 7 SGB IV enthaltenen generalisierenden Betrachtungsweise über alle Branchen und Tätigkeiten hinweg bestand große Unsicherheit darüber, wann eine vertraglich vereinbarte Selbständigkeit als Scheinselbständigkeit eingestuft werden konnte, insbesondere bei einer wie auch immer gearteten Einbindung in die Arbeitsorganisation der Auftraggeberin oder des Auftraggebers. Auftraggeberinnen und -geber mussten bei Feststellung einer Scheinselbständigkeit Sozialversicherungsbeiträge bis zu vier Jahre rückwirkend nachzahlen und konnten sich diese zum Teil beträchtlichen Nachzahlungen nicht von den nunmehr als scheinselbständig eingestuften Auftragnehmerinnen und -nehmer zurückholen, da diese Verträge ohnehin zuvor beendet wurden. Diese Nachzahlungspflichten bestehen – leider – nach wie vor.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Einführung neuer regulatorischer Ansätze im Bereich selbständiger Tätigkeit besondere Zurückhaltung geboten. Regelungen, die erneut zu pauschalen Vermutungen führen, bergen die konkrete Gefahr, die bewährte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Selbständigen zu beeinträchtigen, unternehmerische Flexibilität einzuschränken und wirtschaftliche Teilhabechancen zu vermindern.

2) Ausschluss der Rückwirkung und Wiedereinführung des § 7b SGB IV in der Fassung vom 01.01.1999

Das größte finanzielle Risiko im Zusammenhang mit der Statusfeststellung ist die rückwirkende Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Nach § 28e SGB IV schuldet der Arbeitgeber für den zurückliegenden Zeitraum, für den ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt worden ist, die angefallenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Dieser Nachentrichtungsanspruch bezieht sich auf alle Bereiche der Sozialversicherung und sowohl auf den Arbeitgeber- als auch auf den Arbeitnehmeranteil. Der Rückgriff der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer im Zuge eines Innenausgleichs ist dabei nach § 28g SGB IV begrenzt, wohingegen der Beitragsanspruch der Einzugsstelle gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber nur durch die Verjährungsfrist effektiv begrenzt wird. Diese beträgt grundsätzlich vier Jahre, bei bedingtem Vorsatz verlängert sich diese Frist aber auf 30 Jahre, § 25 Abs. 1 SGB IV. Darüber hinaus kann die DRV auf die nachgeforderten Beiträge zusätzlich Säumniszuschläge festsetzen, die häufig einen erheblichen Teil der Nachforderung ausmachen.

Die rückwirkende Verbeitragung kann für Unternehmen existenzbedrohend sein. Daher sprechen wir uns für eine Wiedereinführung des § 7b SGB IV in der Fassung vom 1. Januar 1999 aus. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass Auftraggeberinnen und -geber und Auftragnehmerinnen und -nehmer bei leichter Fahrlässigkeit nicht rückwirkend haftbar gemacht werden können. Wenn beide Parteien bei Vertragschluss übereinstimmend und nachvollziehbar von einer selbständigen Tätigkeit ausgingen, darf die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Rechtskraft der Statusentscheidung beginnen.

3) Strafrechtliche Komponente: Begrenzung von § 266a StGB

Gemäß § 266a StGB macht sich strafbar, wer Beiträge zur Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß abführt. Verstöße werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Wer den Tatbestand des § 266a Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB leichtfertig erfüllt, handelt ggf. ordnungswidrig nach § 8 Absatz 3 SchwarzArbG.

Die Einstufung einer Tätigkeit als selbständig ist nach derzeitiger Rechtslage in vielen Einzelfällen ungewiss. Damit einhergehend ist für Betroffene auch nicht prognostizierbar, ob ein Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 266a Abs. 1 StGB vorliegt. In der Vergangenheit führte bereits eine bloße fehlerhafte Statusbeurteilung schnell zum Vorwurf des bedingten Vorsatzes (*dolus eventualis*). Darüber hinaus ist bereits ein leichtfertiges Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 8 Abs. 3 SchwarzArbG sanktionierbar. Die Schärfe der Sanktionen steht in keinem Verhältnis zur oft komplexen und widersprüchlichen Rechtslage und hat zur Folge, dass die gesamtwirtschaftlich wichtige Tätigkeit von bzw. die Zusammenarbeit mit Selbständigen gehemmt wird.

Zwar hat der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 24. September 2019 (Az. 1 StR 346/18) klargestellt, dass für Vorsatz die Kenntnis der sozialversicherungsrechtlichen Wertung erforderlich ist. Dennoch bleibt die Rechtsunsicherheit hoch, da die Abgrenzung zwischen „billigender Inkaufnahme“ und unbewusstem Rechtsirrtum im Einzelfall schwierig ist.

Die Kriminalisierung durch § 266a StGB muss ein Ende haben. Das Strafrecht muss die „Ultima Ratio“ bleiben. Eine Strafbarkeit darf nur dann vorliegen, wenn Absicht oder direkter Vorsatz nachgewiesen werden. Wer sich im Rahmen branchenüblicher Standards bewegt, darf nicht mit einem Bein im Gefängnis stehen. Wo eine vertretbare Rechtsauffassung über den Status vorliegt, darf kein Raum für strafrechtliche Sanktionen sein.

Darüber hinaus kann sog. Scheinselbständigkeit zu einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 3 SchwarzArbG und zu Bußgeldern in Höhe von bis zu 50.000 Euro führen. Sanktionierbar nach der Vorschrift ist bereits ein leichtfertiges Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen. Auch hier steht die Schärfe der Sanktionen in keinem Verhältnis zur oft komplexen und widersprüchlichen Rechtslage. Angesichts der unsicheren Rechtslage im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens ist für Betroffene nicht prognostizierbar, ob zeitgleich ein Verstoß gegen die Bußgeldvorschriften vorliegt. Der Anwendungsbereich der Vorschrift sollte auf Wiederholungsfälle beschränkt werden.

4) Der digitale „Schnell-Check“

Die Dauer des SFV ist nicht nur im Direktvertrieb ein wesentliches Problem. Während die DRV Bund die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines optionalen SFV mit 82 Tagen angibt, ist dies beispielsweise für das Onboarding von Vertriebspartnerinnen und

-partnern, die oft kurzfristig ihre Tätigkeit aufnehmen wollen, unzumutbar. Unternehmen benötigen hier Prozesse, die ein schnelles und rechtssicheres „Go-to-Market“ ermöglichen.

Der BDD spricht sich dafür aus, dem eigentlichen SFV ein Schnellprüfverfahren („Schnell-Check“) vorzuschalten, um das Verfahren als Ganzes zu beschleunigen. Dieser Schnell-Check soll weitgehend automatisiert unter Rückgriff auf die Sozialversicherungsnummer erfolgen und in unproblematischen Konstellationen das förmliche Verfahren entbehrlich machen.

Wir schlagen vor, eine mit Arbeitnehmerinnen und -nehmern vergleichbare soziale Absicherung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zum Primärfilter zu machen. Wenn die am Vertragsverhältnis beteiligten Personen bei Stellung des Antrags auf ein Schnellprüfungsverfahren übereinstimmend von einer Selbständigkeit ausgehen¹ und die oder der Selbständige eine mit Arbeitnehmerinnen und -nehmern vergleichbare soziale Absicherung nachweisen kann, sollte dies grundsätzlich zur Annahme einer selbständigen Tätigkeit führen. Dies schützt das Ziel der Sozialversicherung und verhindert gleichzeitig unnötige bürokratische Prüfungen bei Personen, die offensichtlich nicht schutzbedürftig sind.

Als Kriterien gelten:

- Rentenversicherung: Nachweis einer freiwilligen einkommensabhängigen oder pflichtweisen Einzahlung (z. B. nach § 2 SGB VI).
- Kranken- und Pflegeversicherung: Nachweis einer bestehenden Absicherung auf dem Niveau der gesetzlichen Versicherung.
- Nebenberuflichkeit: Wenn die Tätigkeit als nebenberuflich durch die zuständige Krankenkasse eingestuft wurde.
- Qualifizierte Altersvorsorge: Nachweis über private Vorsorgeverträge, die spezifische Kriterien erfüllen.

Die Anerkennung privater Vorsorgeverträge im Rahmen des Schnell-Checks setzt voraus, dass diese eine nachhaltige Absicherung gewährleisten. Die mathematischen und rechtlichen Anforderungen müssen sicherstellen, dass Sozialhilfebedürftigkeit im Alter ausgeschlossen ist.

Dabei sollte den Selbständigen eine Auswahl an Alternativen zur Verfügung stehen, die nicht auf eine einzige Kategorie von Vorsorgeformen beschränkt sein darf. So kann

¹ Der in § 127 SGB IV enthaltene Grundgedanke sollte auf alle Berufsgruppen ausgeweitet werden. § 127 SGB IV schützt Lehrende vor (rückwirkender) Versicherungspflicht bis Ende 2026, sofern die Beteiligten übereinstimmend von einer Selbständigkeit ausgehen und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, sich mit einer Suspendierung der Versicherungspflicht aufgrund ihrer Beschäftigung einverstanden erklärt. Diese Privilegierung der Honorarlehrkräfte stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen selbständig tätigen Berufsgruppen dar (Art. 3 Abs. 1 GG). Es gibt keinen hinreichenden Grund, warum ein Dozent an einer Volkshochschule vor rückwirkender Verbeitragung geschützt wird, während beispielsweise ein Vertriebspartner im Direktvertrieb dem vollen Haftungsrisiko ausgesetzt bleibt. Die Regelung beweist jedoch, dass der Gesetzgeber den Reformbedarf und die Unbilligkeit der aktuellen Prüfpraxis erkannt hat.

der Wettbewerb sowohl innerhalb einer Kategorie als auch zwischen diesen die bestmöglichen und individuell passenden Angebote hervorbringen. Beispielsweise könnten Vorsorgekonten und -depots entwickelt werden oder die Angebote von Pensionskassen den Selbständigen zugänglich gemacht werden. Denkbar sind auch Unternehmensbeteiligungen, Investmentfonds, ETFs, Immobilien und Betriebsvermögen. Entscheidend ist, dass diese Formen der Altersvorsorge eine lebenslange Rentenzahlung gewährleistet, die weder kapitalisierbar noch abtretbar ist und die Sozialhilfebedürftigkeit ausschließt.

Wird für die Eigenvorsorge als Selbständige oder Selbständiger die freiwillige einkommensabhängige oder pflichtweise Einzahlung in die Rentenversicherung gewählt, sollte es bei dem bislang bewährten, unbürokratischen Verfahren zur Berechnung und Abführung der Vorsorgebeiträge bleiben.

5) Institutionelle Reformen: Ombudsstelle und ministerielle Zuständigkeit

Die Prüfpraxis der DRV Bund wird von vielen Betroffenen als einseitig und wenig transparent wahrgenommen, gerade auch weil sich die DRV Bund in einer mit Interessenkonflikten behafteten Lage befindet, die an der Unvoreingenommenheit und der Objektivität ihrer Entscheidung berechnete Zweifel wecken kann. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und fairen Anwendung der Kriterien ist daher die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle bei der DRV Bund erforderlich, die als Beschwerdestelle für Auftraggeberinnen und -geber und Auftragnehmerinnen und -nehmer fungiert.

In den Ministerien für Arbeit und Soziales, Gesundheit, Wirtschaft und Energie sowie Finanzen müssen spezialisierte Referate geschaffen werden, die sich explizit mit der Erwerbsform der Selbständigkeit befassen. Bisher werden Selbständige oft nur als Randaspekt der Arbeitsmarktpolitik betrachtet. In Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist die Schaffung solcher Kompetenzzentren zur Förderung der unternehmerischen Freiheit geboten.

6) Aktualisierung der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Statusfeststellung von Erwerbstätigen) für mehr Praxisnähe

Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Statusfeststellung von Erwerbstätigen) dient als zentraler Katalog zur Abgrenzung bei einzelnen Berufsgruppen. Die aktuelle Fassung (Stand 01.04.2022) ist jedoch in weiten Teilen veraltet und bildet moderne Arbeitsformen nicht adäquat ab. Die Anlage 5 des Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 01.04.2022 sollte daher in enger Abstimmung mit relevanten Auftraggeberinnen und -geber- sowie Selbständigenverbänden aktualisiert werden.

7) Schlussbetrachtung

Die Reform des SFV ist eine drängende Aufgabe zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des deutschen Wirtschaftsstandorts. Die aktuelle Rechtslage in ihrer Ausprägung durch die Spruchpraxis der Gerichte und die Verwaltungspraxis führt zu erheblicher Verunsicherung bei Auftraggeberinnen und -gebern und Selbständigen. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen in Form einer Harmonisierung der Rechtsbegriffe, eines Ausschlusses der rückwirkenden Belastungen bis hin zum digitalen Schnell-Check würde nicht nur zu einer Entlastung der Verwaltung führen, sondern vor allem das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Rechtsstaatlichkeit wiederherstellen.

Über den BDD

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e. V. (BDD) vertritt als Branchenverband der deutschen Direktvertriebswirtschaft die Interessen namhafter Direktvertriebsunternehmen mit einem Umsatz von über 2,2 Milliarden Euro und über 290.000 Beraterinnen und Beratern. Dem BDD gehören zahlreiche Unternehmen aus unterschiedlichen Produktbranchen an, wie z.B. Haushaltswaren, Reinigungsmittel, Bauelemente, Wein und Spirituosen, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetik- und Schönheitsartikel, Schmuck, Heimtiernahrung sowie Telekommunikations- und Energiedienstleistungen. Seine Mitgliedsunternehmen verpflichten sich zur Einhaltung von Verhaltensstandards, die für ein faires Miteinander im Direktvertrieb sorgen.

Kontakt

RA Jochen Clausnitzer, clausnitzer@direktvertrieb.de

Dr. Silke Bittner, bittner@direktvertrieb.de

Über die CDH

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e. V. (CDH) vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business Bereich. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Die Handelsvermittlungen als Bindeglied zwischen den Marktstufen spielen in der deutschen Wirtschaft nach wie vor eine bedeutende Rolle. Die fast 40.000 Unternehmen mit mehr als 90.000 Beschäftigten vermitteln jährlich Waren im Wert von über 200 Milliarden Euro einschließlich eines Eigenumsatzes von ca. 1,3 Milliarden Euro pro Jahr.

Kontakt

Eckhard Döpfer, doepfer@cdh.de

Über den BVK

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr.

Kontakt

RA Dr. Wolfgang Eichele, w.eichele@bvk.de